

An den
Generalstaatsanwalt Sachsen
– Herr Klaus Fleischmann –
Postfach 12 07 27
01 008 Dresden

16. April 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau
5a Ns 240 Js 22693/05 – Landgericht Görlitz

Sehr geehrter Herr Fleischmann,

in dem oben angeführten Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

beantrage ich, die von der StA Görlitz am 19.12.07 eingelegte und mit Schreiben vom 29.01.08 begründete Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.07 zurückzunehmen bzw. die StA Görlitz im Wege einer Weisung gem. § 146 GVG zur Rücknahme des Rechtsmittels zu veranlassen.

Begründung

Die StA Görlitz hat sich bei der Einlegung ihres Rechtsmittels unter den gegebenen Umständen nachweislich von sachfremden Erwägungen leiten lassen. Die Anfechtung des amtsrichterlichen Urteils durch die Berufung der StA dient lediglich der Verhinderung der vom Angeklagten begehrten revisionsrechtlichen Überprüfung des Urteils, widerspricht Nr. 147 Abs. 1 S. 3 und 4 RiStBV und stellt eine klare Verletzung des Legalitätsprinzips in Form des Missbrauchs eines Rechtsmittels dar.

In dem oben angeführten Strafverfahren hatte der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft – OStA Behrens – in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 eine Freiheitsstrafe von drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt werden sollte, beantragt. Demgegenüber wurde mit Urteil des Amtsgerichts Zittau eine Freiheitsstrafe von zwei Monaten mit Bewährung verhängt. Der Verurteilung vorausgegangen war ein Verfahren, das durch wiederholte massive Verletzungen von in der Strafprozessordnung verankerten – und darüberhinaus größtenteils verfassungsrechtlich abgesicherten – Rechten des Beschuldigten durch das zuständige Amtsgericht Zittau gekennzeichnet war. Bereits im Vorfeld der Hauptverhandlung waren mehrfach Anträge der Verteidigung teilweise über Monate hinweg verzögert bearbeitet oder gar völlig ignoriert worden. Exemplarisch genannt sei hier lediglich ein Antrag der durch den Angeklagten gewählten Personen seines Vertrauens, gem. § 138 Abs. 2 StPO als Wahlverteidiger zugelassen zu werden, über den zunächst über 7 Monate hinweg überhaupt nicht, und anschließend – bei gleichzeitig zeitnah festgesetztem Hauptverhandlungstermin – nur völlig unvollständig entschieden wurde, indem (ohne jede Begründung hierfür) lediglich einer der drei gewählten Personen die Zulassung erteilt worden war. Erst eine Woche vor angesetztem Hauptverhandlungstermin wurde die fehlende Entscheidung in Form einer Ablehnung der weiteren Verteidiger nachgeholt, der Termin aber gleichwohl aufrechterhalten. Diese Entscheidung ist später durch das Landgericht Görlitz korrigiert worden, indem die Zulassung im Wege der Beschwerdeentscheidung erteilt wurde. Gleichzeitig war auf einen Antrag der Verteidigung, Akteneinsicht zu erhalten, durch das Gericht – trotz mehrfachen Hinweises – bis zwei Tage vor anvisiertem Hauptverhandlungstermin Ende 2006 überhaupt nicht reagiert worden.

In der ein Jahr später stattfindenden Hauptverhandlung vom 12.12.07 waren auf Anweisung des Vorsitzenden ohne jeden Anlass massive sitzungspolizeiliche Maßnahmen in Form von sechs uniformierten und schwerbewaffneten Beamten der Bereitschaftspolizei ergriffen worden, die teilweise mit schusssicherer Weste ausgerüstet waren und in unmittelbarer Nähe des Angeklagten in der ersten Reihe des Sitzungssaales Platz nahmen. Da dies in einem Verfahren gegen einen Totalen Kriegsdienstverweigerer, der sich für seine Gewissensentscheidung ausdrücklich auf seine gewaltfreie Grundeinstellung beruft, nur noch als offene Provokation gegenüber dem Angeklagten aufgefasst werden konnte, war der Vorsitzende wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden. Die Verhandlung wurde unterbrochen und ein Fortsetzungstermin für den 14.12.07 bestimmt. Zu Beginn dieser Fortsetzungsverhandlung verkündete der Vorsitzende zwei Beschlüsse. Mit dem ersten Beschluss wurde der Ablehnungsantrag – unter deutlichem Eintritt in die Begründetheitsprüfung und damit klarer Überschreitung seiner Entscheidungskompetenz – gem. § 26a Abs. 1 Nr. 3 StPO (Verschleppungsabsicht) als unzulässig verworfen, wodurch sich der Vorsitzende zum „Richter in eigener Sache“ machte. Mit dem zweiten Beschluss wurde den Verteidigern überraschend die Zulassung entzogen. Der Antrag des Angeklagten, die Verhandlung zwecks Neuorganisation seiner Verteidigung zu unterbrechen, wurde abgelehnt. Ohne dem Angeklagten, der sich nun völlig unvorbereitet in der Situation befand, die Hauptverhandlung ohne jede Verteidigung allein bestreiten zu müssen, auch nur eine Minute Gelegenheit zu geben, sich auf diese neue Verfahrenssituation einzustellen, wurde die Hauptverhandlung gegen Herrn Reuter innerhalb der nächsten 25 Minuten zum Abschluss gebracht.

Gegen dieses Urteil des Amtsgerichts hat der Angeklagte durch den Unterzeichnenden das Rechtsmittel der Revision eingelegt, mit der in erster Linie die – unbestreitbar vorliegenden – schwerwie-

genden Verfahrensmängel geltend gemacht werden. Gleichzeitig hat die StA Görlitz gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Rechtsmittelschrift der StA vom 19.12.07 bezeichnet die Verhängung eines höheren Strafmaßes als Ziel der Berufung. Dies ist schon angesichts der konkreten Umstände des Verfahrens nicht überzeugend.

Die in der Hauptverhandlung von der StA beantragte Strafe weicht lediglich um einen Monat von der im Urteil verhängten Strafe ab. Diese geringfügige Abweichung kann eine Berufungseinlegung der StA keinesfalls rechtfertigen. Die Behauptung, das Urteil, das auf eine zweimonatige Freiheitsstrafe erkannt hat, werde durch die StA mit der Berufung angefochten, weil diese das Strafmaß für zu gering erachte, während sie selbst in der Sitzung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten beantragt hatte, erscheint geradezu absurd (zumal der Antrag der StA eine Bewährungszeit von zwei Jahren vorsah, das Urteil des AG Zittau jedoch eine dreijährige Bewährungszeit aussprach). Darüberhinaus würde sich auch die von der StA beantragte dreimonatige Freiheitsstrafe im Hinblick auf die in § 32 Abs. 2 Nr. 5 lit. b BZRG genannte Grenze qualitativ nicht anders darstellen als dies bei dem ausgeworfenen Strafmaß der Fall ist. Aus meiner langjährigen Berufserfahrung kann ich mit Sicherheit behaupten, dass unter normalen Umständen eine objektiv, an der Sache orientiert und mit angemessener emotionaler Distanz handelnde Staatsanwaltschaft in einer solchen Konstellation niemals auf den Gedanken käme, von einem Rechtsmittel Gebrauch zu machen.

Die Berufungseinlegung entspricht auch nicht den für die StA geltenden rechtlichen Vorgaben für die Einlegung von Rechtsmitteln. Nach Nr. 147 Abs. 1 S. 3 RiStBV ist ein Rechtsmittel zur Überprüfung des Strafmaßes vielmehr nur dann einzulegen, wenn die Strafe „in einem *offensichtlichen Missverhältnis* zu der Schwere der Tat“ steht. Dies ist hier aber ganz offensichtlich gerade nicht der Fall. Wenn schon die StA selbst in der Hauptverhandlung eine Freiheitsstrafe von drei Monaten mit Bewährung für angemessen gehalten hat, kann bei der dann erfolgten Verhängung von zwei Monaten von einem „Missverhältnis“ nicht die Rede sein.

Da insofern ein berechtigtes Interesse der StA an einer Anfechtung des Urteils nicht erkennbar war, hatte sich von vornherein der Eindruck aufgedrängt, dass die StA mit ihrer Berufung andere als die in der Rechtsmittelschrift angegebenen Ziele verfolgt, namentlich sich bei Einlegung des Rechtsmittels von der Erwägung hat leiten lassen, die durch eine Revision des Angeklagten – mit deren Einlegung man nach den Geschehnissen in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit hatte rechnen müssen – veranlasste Überprüfung der offensichtlichen massiven Verfahrensmängel, auf denen das Urteils beruht, verhindern zu wollen. Ausdrücklich bestätigt wurde dies in einem am 06.03.08 geführten Telefonat des Unterzeichnenden mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt Uebele. Dabei wurde das Aufrechterhalten der Berufung auf folgende Gründe gestützt:

Zum Einen wurde erklärt, bei der StA Görlitz bestehe generell die Neigung, gegen eine Sprungrevision des Angeklagten Berufung einzulegen, insbesondere dann, wenn die Revision überwiegend verfahrensrechtliche Rügen enthalte. Dies ist jedoch keine legitime Motivation für eine Anfechtung des Urteils durch die StA und widerspricht ganz klar den Vorgaben, an die sich eine StA bei der Einlegung von Rechtsmitteln zu halten hat: Die Tatsache allein, dass ein anderer Beteiligter ein Rechtsmittel eingelegt hat (oder einlegen wird), ist für den Staatsanwalt kein hinreichender Grund, das Urteil ebenfalls anzufechten, vgl. Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV.

Eine dahingehende Überlegung, Berufung einzulegen, um eine Überprüfung von Verfahrensverstößen zu verhindern, die mit einer Sprungrevision gerügt werden, verbietet sich für die Staatsanwaltschaft aber auch schon aus dem Legalitätsprinzip. Denn die Staatsanwaltschaft ist gerade nicht Partei im Strafprozess; sie hat das Gericht in seinem Bemühen um die richtige Rechtsanwendung zu unterstützen, gleichzeitig aber auch im Rahmen des Zulässigen dazu beizutragen, dass der Bürger zu seinem Recht kommt (Meyer-Goßner, StPO, vor § 141 GVG, Rd. 8). Nur so wird die Staatsanwaltschaft der ihr übertragenen Funktion als „Wächter des Gesetzes“ (Meyer-Goßner, StPO, Einl, Rd. 87) gerecht.

Daraus folgt: Entweder teilt die StA die Auffassung des Revisionsführers, dass es zu den behaupteten Verfahrensverstößen gekommen ist – dann sollte es im Sinne einer rechtmäßig handelnden Staatsanwaltschaft sein, sich ggf. sogar der Revision des Angeklagten anzuschließen, jedenfalls aber selbst ein Interesse an einer revisionsrechtlichen Überprüfung (und damit auch generellen Klarstellung für zukünftiges Handeln des Amtsgerichts) zu haben. Oder aber die Staatsanwaltschaft hält die Revision für unbegründet – in diesem Falle kann sie ihr entgegentreten. Weiteren Raum, etwa für ‚taktische‘ Rechtsmitteleinlegungen der Staatsanwaltschaft, gibt das Legalitätsprinzip nicht her.

Dies gilt insbesondere auch für die in diesem Zusammenhang durch den LOStA Uebele in dem Telefonat vom 06.03.08 daneben geäußerte Erwägung, das im Ergebnis für richtig gehaltene Urteil nur deshalb mit der Berufung anzufechten und dem Angeklagten damit von vornherein die Möglichkeit der Revisionsanfechtung zu nehmen, da durch eine Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache wegen „eines bloßen Verfahrensmangels“ letztlich „niemandem gedient“ sei, wofür auch verfahrensökonomische Gründe sprächen.

Grundsätzlich ist hierauf jedoch wiederum auf das Legalitätsprinzip hinzuweisen, dem die Staatsanwaltschaft verpflichtet ist, welches – in Verbindung mit der Konkretisierung in Nr. 147 Abs. 1 S. 4 RiStBV – die StA hindert, auf derartige Überlegungen zurückgehende Rechtsmittel einzulegen. Auch das Strafverfahrensrecht ist Recht, dass es zu beachten gilt; auf deren Einhaltung hinzuwirken gehört daher zu den unmittelbaren Aufgaben der Staatsanwaltschaft.

Dabei führt bei weitem nicht jeder Verfahrensverstoß unmittelbar zur Aufhebung eines Urteils. Die Befürchtung also, Urteile würden auf Grund letztlich unerheblicher Verfahrensfehler der Aufhebung unterliegen, geht von vornherein ins Leere. Bereits nach dem Gesetz kommt eine Aufhebung vielmehr nur dann in Frage, wenn das Urteil auf dem Verstoß auch beruht, dieser sich also auch im Ergebnis zumindest niedergeschlagen haben kann. Weiterhin haben die Revisionsgerichte selbst eine Vielzahl an Voraussetzungen und Einschränkungen formuliert, denen die Revisibilität von Verfahrensrecht unterliegt. Eines taktischen Eingreifens der Staatsanwaltschaft durch so motivierte Rechtsmitteleinlegungen zum Schutz der Obergerichte vor „unnützen“ Revisionseinlegungen bedarf es also von vornherein nicht.

In dem hier anstehenden Fall gilt jedoch, worauf mit Nachdruck hinzuweisen ist, auch ganz konkret, dass die mit der Revision des Angeklagten ausgeführten Verfahrensrügen nicht nur weit davon entfernt sind, als „unerheblich“ gelten zu können, sondern geradezu das Gegenteil von Unerheblichkeit darstellen. Die Revision des Angeklagten macht mehrfache massive Verfahrensverstöße des Amtsgerichts geltend, unter anderem:

- die Beteiligung eines befangenen Richters an der Urteilsfindung;
- Verstöße gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens;

- die Beschränkung der Verteidigung in einem wesentlichen Punkt;
- die Entziehung des gesetzlichen Richters durch Kompetenzüberschreitung bei der Bescheidung von Befangenheitsanträgen.

Im Zusammenhang mit dem in der Hauptverhandlung vom 14.12.07 überraschenden Ausschluss der Verteidigung ist noch darauf hinzuweisen, dass inzwischen das Landgericht Görlitz auf die hiergegen eingelegte Beschwerde die Zulassung mit Beschluss vom 04.04.08 wieder erteilt hat. Nach den in der Entscheidung des Landgerichts genannten Gründen der erneuten Zulassung besteht kein Zweifel mehr, dass die überraschende Rücknahme der Verteidigerzulassung auch tatsächlich eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung darstellt, wie dies die Revision des Angeklagten geltend macht.

In dem Telefonat vom 06.03.08 erklärte der LOStA Uebele weiterhin, es gäbe Fälle (und dieser gehöre, nach allem, was er über die Hauptverhandlung gehört habe, dazu), in denen sich die StA (durch Einlegung einer Berufung zwecks Verhinderung einer Revision des Angeklagten) dazu gehalten sehe, die Richter am Amtsgericht „in Schutz zu nehmen“ (!) – eine Äußerung, die richtig verstanden nichts anderes bedeutet, als eine völlige Verabschiedung vom Rechtsstaatsgedanken, heißt dies letztlich doch nichts anderes, als dass die StA meint, einen Richter am Amtsgericht vor der Rüge des Oberlandesgerichts, sich in Zukunft wieder an Recht und Gesetz halten zu müssen, schützen zu wollen. Wenn die Staatsanwaltschaft hier also – in diesem Sinne „berechtigt“ – die Befürchtung hegt, dass die erhobenen Rügen möglicherweise durchgreifen würden und das Urteil einer Überprüfung durch das Oberlandesgericht nicht standhalten könne, ist es offensichtlich nicht der Amtsrichter, sondern vielmehr der Angeklagte, der des Schutzes bedarf.

Es ist überhaupt kein Fall denkbar, in dem ein Richter des Schutzes vor einer berechtigt erhobenen Revisionsrüge bedürfte! Eine solche Äußerung eines Leitenden Oberstaatsanwalts ist nichts anderes als eine Bankrotterklärung einer Justiz, die sich nicht mehr an Recht und Gesetz zu halten müssen glaubt, sondern vielmehr eher von den scheinbar getroffenen persönlichen Befindlichkeiten eines Amtsrichters leiten lässt.

In dem hiesigen Verfahren ist dem Angeklagten in Form einer beispiellosen Missachtung seiner Rechte als Beschuldigter ganz handgreiflich erhebliches Unrecht geschehen. In der Spitze hat dies dazu geführt, dass gegen den Angeklagten eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde, in der wesentliche Elemente eines rechtsstaatlichen Verfahrens vollständig abwesend waren. Insbesondere das Protokoll der Hauptverhandlung vom 14.12.07 ist ein beredtes Dokument dafür, welch ein Prozess dem Angeklagten hier gemacht worden ist. Man möchte kaum glauben, dass in einem „gestandenen“ Rechtsstaat derartiges – auch unter kritikloser Mitwirkung eines Vertreters der Staatsanwaltschaft Görlitz, die in diesem Sinne eine gewisse Mitverantwortung trägt – noch möglich ist. Wenn sich die Staatsanwaltschaft nun schon nicht dazu durchringen kann, der Revision des Angeklagten – was nach dieser Lage der Dinge eigentlich naheliegen sollte – beizutreten und damit der Einhaltung elementarer Regeln des Verfahrensrechts zur Durchsetzung zu verhelfen, sollte sie sich der Überprüfung des amtsrichterlichen Vorgehens durch das Revisionsgericht jedenfalls nicht in den Weg stellen, indem es durch eine fadenscheinige Berufungseinlegung die Revision des Angeklagten faktisch verhindert. Ein solches Handeln erweckt den

Eindruck, dass eine völlig unhaltbare Vorgehensweise des Amtsgerichts gegenüber dem Angeklagten durch eine rechtsmissbräuchliche Einlegung von Rechtsmitteln vertuscht werden soll und damit die StA das klar rechtsfehlerhafte Handeln des Gerichts zu decken versucht.

Schließlich sind zu der am 14.03.08 übersandten Berufungsbegründung der Staatsanwaltschaft vom 29.01.08 folgende Äußerungen veranlasst:

Soweit die StA den „bisherigen Prozessverlauf und das Auftreten des Angeklagten vor Gericht“ für eine schärfere Strafmaßforderung ins Feld führt, muss dem entschieden widersprochen werden. Die Berufungsbegründung der StA führt als Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung „**z.B.** seine Weigerung, sich bei Urteilsverkündung zu erheben“, an. Dies legt nahe, dass aus Sicht der StA noch weitere, hier nicht ausdrücklich genannte, Umstände im Verhalten des Angeklagten vorlägen, die eine Strafschärfung zu rechtfertigen in der Lage wären. Demgegenüber hatte es in der Hauptverhandlung aber neben der genannten Tatsache des Nichtaufstehens bei der Urteilsverkündung lediglich einen Angeklagten gegeben, der durchgehend geschwiegen hat, was als Strafschärfungsgesichtspunkt von vornherein ausscheidet.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sowohl das Verhalten des Angeklagten bei der Urteilsverkündung (Nichtaufstehen) als auch sein durchgehendes Schweigen im Wesentlichen eine Reaktion auf die – mit der Revision unter anderem angegriffene – rechtlich unhaltbare Verfahrensweise des Vorsitzenden war, dem Angeklagten völlig überraschend seine Verteidigung zu nehmen und sodann die Hauptverhandlung ohne weiteres Zögern gegen den unverteidigten Angeklagten durchzuführen, wodurch die Verhandlung zur völligen Farce geriet.

Im Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung ist vielmehr kein einziger Anhaltspunkt erkennbar, der eine Strafschärfung rechtfertigen würde. Dies gilt insbesondere auch für die in der Berufungsbegründung angeführte Weigerung des Angeklagten, sich bei der Urteilsverkündung zu erheben. Die Frage, ob eine Pflicht zum Aufstehen vor Gericht überhaupt besteht, ist bereits im Zusammenhang mit der Sanktionierbarkeit über § 178 GVG höchst umstritten. Auch in dem hier vorliegenden Verfahren ist sie noch nicht abschließend geklärt, über die gegen das verhängte Ordnungsmittel erhobene Beschwerde ist noch nicht entschieden worden. Völlig absurd jedoch ist es, dies als „Nachtatverhalten“ werten zu wollen. Damit wird ein neues Strafzumessungskriterium geradezu aus der Luft gegriffen.

Schließlich wird in der Berufungsbegründung noch weiter ausgeführt, strafschärfend müsse auch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte es zulasse, „dass der Prozess dazu benutzt wird, um die vermeintliche Unfähigkeit und Willkür des erkennenden Gerichts zu demonstrieren“. In aller Deutlichkeit heißt das nichts anderes als: Der Angeklagte hat – unter Verwendung zulässiger Mittel des Strafprozessrechts – sich zu sehr darüber beschwert (oder besser: er hat seine Verteidiger sich darüber beschweren lassen), dass die Verhandlung nicht in rechtsstaatlich geordneten Bahnen verlaufen ist. Und in der Tat: Der Angeklagte hat sich durch seine Verteidiger mehrfach gegen die massive Verletzung von Rechten des Beschuldigten zu wehren versucht. Was der StA daran jedoch einer Strafschärfung würdig erscheint, bleibt unerfindlich. Wenn ein Angeklagter meint, ein Gericht halte sich nicht an Recht und Gesetz, wird er das auch sagen und mit den gegebenen Möglichkeiten dagegen vorgehen dürfen. So ist das in einem Rechtsstaat. Auch hier werden Strafzumessungskriterien völlig frei erfunden.

Nach dem am 06.03.08 mit dem LOStA Uebele geführten Telefonat hat sich der Unterzeichnende noch einmal mit Schreiben vom 28.03.08 an diesen gewandt mit dem Hinweis, dass sich unter den gegebenen Umständen die Anfechtung des Urteils durch die Berufung der StA als rechtsmissbräuchlich darstelle und daher zurückgenommen werden müsse. Dies wurde mit Schreiben vom 02.04.08 des LOStA – ohne jede weitere Begründung, aber unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in dem Telefonat vom 06.03.08 dem Unterzeichnenden gegenüber angegebenen, nicht anders als abenteuerlich zu nennenden, Zwecke, die die Berufung der StA verfolgt – abgelehnt.

Nach alledem stellt sich die Aufrechterhaltung der Berufung der StA lediglich als ein Mittel dar, um die revisionsrechtliche Überprüfung offensichtlicher und schwerwiegender Verfahrensmängel zu verhindern, ohne mit diesem Rechtsmittel daneben eigene legitime Zwecke zu verfolgen. Gerade dies ist einer Staatsanwaltschaft in den Grenzen des Rechtsstaates jedoch ausdrücklich verwehrt. Unter den gegebenen Umständen stellt sich die Anfechtung des Urteils durch die StA daher als klarer Fall eines Missbrauchs des Rechtsmittels dar.

Ich wende mich daher nun an Sie mit der Bitte, den Vorgang zu überprüfen und im Wege einer Weisung an die StA Görlitz diese Entscheidung zu korrigieren. Die hier im Schreiben angesprochenen Schriftstücke werden als Anlage beigegeben. Für Rückfragen Ihrerseits stehe ich jederzeit zur Verfügung. Sollte ich bis zum 30.04.08 nichts von Ihnen hören, erlaube ich mir, Sie in dieser Sache noch einmal telefonisch zu kontaktieren.

Werner, Rechtsanwalt

Anlagen:

- Protokoll der Hauptverhandlung vom 14.12.07
- Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.07
- Berufungseinlegung der StA Görlitz vom 19.12.07
- Berufungsbegründung der StA Görlitz vom 29.01.08
- Schreiben des Unterzeichnenden an den LOStA der StA Görlitz vom 28.03.08
- Schreiben des LOStA an den Unterzeichnenden vom 02.04.08